

Sicher arbeiten mit Gefahrstoffen

Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften werden in allen Bereichen unseres modernen Lebens benötigt.



Grundlage für einen gefahrlosen Umgang mit Gefahrstoffen, sind fundierte Kenntnisse ihrer Eigenschaften und daraus abgeleitet, die richtige Wahl der zu treffenden Schutzmaßnahmen.

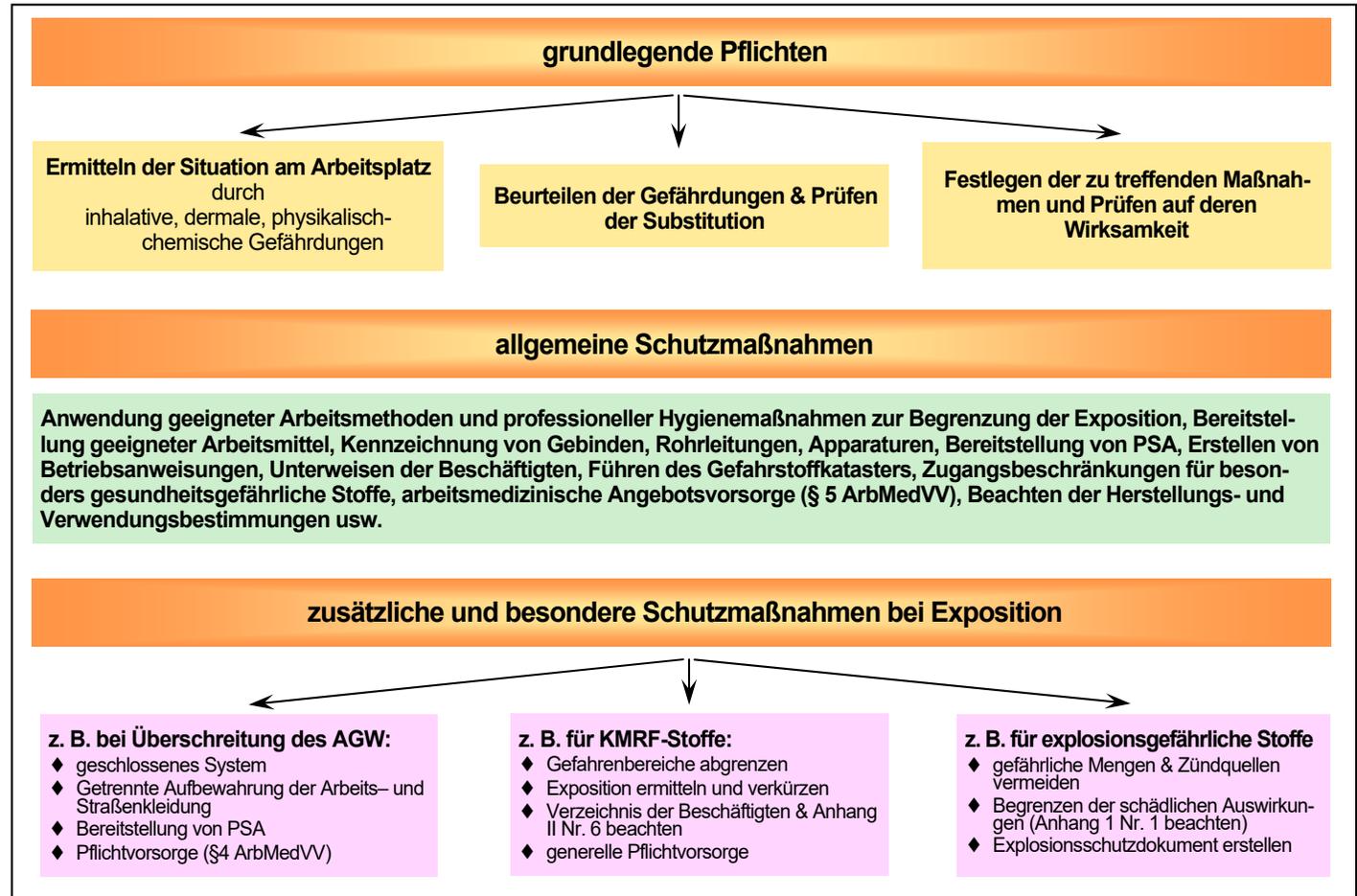
Grundlegende Pflichten

Bei allen beruflichen Tätigkeiten, bei denen Gefahrstoffe verwendet und freigesetzt werden oder entstehen können, müssen alle hiermit verbundenen Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten unter nachstehenden Aspekten beurteilt und dokumentiert werden:

- gefährliche Eigenschaften der Stoffe/ Gemische
- Informationen des Herstellers/ Lieferanten insbesondere im Sicherheitsdatenblatt,
- Ausmaß, Art und Dauer der Exposition unter Berücksichtigung der Aufnahmewege,
- Möglichkeiten der Substitution von Stoffen oder Verfahren,
- Arbeitsbedingungen und -verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und Gefahrstoffmenge
- Arbeitsplatzgrenzwerte, biologische Grenzwerte,
- Wirksamkeit der getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen. (**Gefährdungsbeurteilung**)

Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung nur eine **geringe Gefährdung** der Beschäftigten und reichen die allgemeinen Schutzmaßnahmen nach §8 Gefahrstoffverordnung aus, dann müssen keine weiteren Maßnahmen umgesetzt werden. Dieser Anspruch gilt auch für giftige, sehr giftige und KMR-Stoffe. Er gilt nicht für Stoffe, für die Herstellungs- und Verwendungsverbote festgelegt sind.

Pflichten und Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen



Gefahrstoffverzeichnis

Alle Gefahrstoffe, mit denen Tätigkeiten im Betrieb ausgeführt werden, sind in einem Verzeichnis zu erfassen. Neben der Bezeichnung des Gefahrstoffes ist die Einstufung, die im Betrieb verwendete Menge und die Bezeichnung der Arbeitsplätze anzugeben, an denen Beschäftigte dem Stoff ausgesetzt sein können.

Das Verzeichnis muss allen Betroffenen zugänglich sein. Gefahrstoffe, die aufgrund der Verwendung nur zu einer geringen Gefährdung führen können, müssen nicht in das Gefahrstoffverzeichnis aufgenommen werden.

Gefährdungen durch Einatmen

Kann ein Freiwerden von Gefahrstoffen nicht ausgeschlossen werden, ist Ausmaß, Art und Dauer der inhalativen Gefährdung zu ermitteln. Dies kann durch Gefahrstoffmessungen oder Expositionsabschätzungen nach den Vorgaben der TRGS 402 erfolgen. Wird der Arbeitsplatzgrenzwert überschritten, sind unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, nach dem Grundsatz: technische vor organisatorischen Schutzmaßnahmen und vor persönlicher Schutzausrüstung.

Hygieneregeln

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sollte Hygiene am Arbeitsplatz selbstverständlich sein. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Gefahrstoffe durch verschlucken oder auf andere Weise aufgenommen oder sogar in Bereiche verschleppt werden können, in denen niemand mit diesen Stoffen rechnet.

Deswegen sind einige grundsätzliche Regeln zu beachten:

- ◆ Rauchen, Essen und Trinken am Arbeitsplatz unterlassen
- ◆ Lebensmittel nicht am Arbeitsplatz vorrätig halten
- ◆ Bestimmungsgemäße Nutzung der persönlichen Schutzausrüstung
- ◆ PSA vor Verschmutzungen geschützt aufzubewahren
- ◆ Arbeitskleidung regelmäßig, mindestens bei Bedarf wechseln
- ◆ Schaffung von Waschmöglichkeiten in der Nähe des Arbeitsplatzes und Waschräume mit der Möglichkeit der getrennten Aufbewahrung von Straßen- und Arbeitskleidung (Bei Tätigkeiten mit giftigen, sehr giftigen, krebserzeugenden, erbgutverändernden oder frucht schädigenden Stoffen ist generell die Straßenkleidung von der Arbeitskleidung getrennt aufzubewahren.)
- ◆ Arbeitsschutzkleidung nicht privat waschen; nur durch den Arbeitgeber (Verschleppungsgefahr)
- ◆ Pausenbereiche nicht mit verschmutzter Arbeitskleidung benutzen
- ◆ Gefahrstoffe nicht in Behältnissen lagern, die zu Verwechslungen mit Lebensmitteln führen können
- ◆ Staubige Arbeitskleidung wird nicht ausgeschüttelt oder abgeblasen
- ◆ Arbeitsplätze werden regelmäßig aufgeräumt und gereinigt
- ◆ Gefahrstoffspritzer werden sofort entfernt
- ◆ Reinigungs- und Putztücher werden nicht für die Hände benutzt

Ihre Ansprechpartner:

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Niedersachsen

- | | |
|---|---|
| ◆ GAA Braunschweig Ludwig-Winter-Str. 2 38120 Braunschweig Tel/Fax: 0531/35476-0/-333 E-Mail: Poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de | ◆ GAA Hannover Freundallee 9a 30173 Hannover Tel/Fax: 0511/9096-0/-199 E-Mail: Poststelle@gaa-h.niedersachsen.de |
| ◆ GAA Celle Im Werder 9 29221 Celle Tel/Fax: 05141/755-0/-88 E-Mail: Poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de | ◆ GAA Hildesheim Goslarsche Str. 4 31134 Hildesheim Tel/Fax: 05121/163-0/-99 E-Mail: Poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de |
| ◆ GAA Cuxhaven Elfenweg 15/17 27474 Cuxhaven Tel/Fax: 04721/506-200/-260 E-Mail: Poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de | ◆ GAA Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg Tel/Fax: 04131/15-1400/-1401 E-Mail: Poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de |
| ◆ GAA Emden Brückstraße 38 26725 Emden Tel/Fax: 04921/9217-0/-58 E-Mail: Poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de | ◆ GAA Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg Tel/Fax: 0441/799-0/-2700 E-Mail: Poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de |
| ◆ GAA Göttingen Alva-Myrdal-Weg 1 37085 Göttingen Tel/Fax: 0551/5070-01/-250 E-Mail: Poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de | ◆ GAA Osnabrück Johann-Domann-Straße 2 49080 Osnabrück Tel/Fax: 0541/5035-00/-01 E-Mail: Poststelle@gaa-os.niedersachsen.de |

Idee/Inhalt:

ZUSBIÖ

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
Zentrale Unterstützungsstelle für Berichtswesen,
Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
Alva-Myrdal-Weg 1
37085 Göttingen

Internet:

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Stand: Mai 2024



**Gefahrstoffe handhaben
Aber richtig!**